

*Kirchenrecht – Kirchengeschichte*

Eichmann, Eduard – Mörsdorf, Klaus, *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici*. 3 Bde., 9. verbesserte Aufl., Paderborn, Schöningh, 1958/59.

I. Bd.: Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht. Gr.-8°, 556 S. II. Bd.: Sachenrecht. 511 S. III. Bd.: Prozeß- und Strafrecht. 504 S. Je Band in Buckram DM 26,—; brosch. DM 22,—. Theologenausgabe DM 22,50.

Die Kodifikation des kanonischen Rechts, die nunmehr an der Schwelle ihres fünften Jahrzehnts steht, hat die systematische Forschung mächtig belebt. Bei aller konservativen Haltung, die dem kanonischen Recht wie der Kanonistik eigen ist, darf man von einer Neugeburt der kanonistischen Rechtssystematik sprechen. Das von Eduard Eichmann im Jahre 1923 begründete Lehrbuch des Kirchenrechts ist lebendiger Ausdruck dieser Entwicklung. Auch die vorliegende 9. Auflage bemüht sich darum, den neuesten Stand der kanonistischen Forschung zu vermitteln und neuen Einsichten den Weg zu bereiten. Mit der Belebung der systematischen Forschung ist auch die kirchliche Gesetzgebung in Fluß geraten. Viele Fragen verlangen eine authentische Antwort des Gesetzgebers, und auf manchen Gebieten machen die Bedürfnisse der Zeit neue Gesetze notwendig, die das Recht des CIC ergänzen und teils auch abändern. Ich war bestrebt, alle Erklärungen und Neuerungen, die sich auf das Recht der Lateinischen Kirche beziehen, lückenlos zu erfassen und in das System des CIC einzuarbeiten, und habe bei der Darstellung des kanonischen Rechtssystems wie bisher den wichtigeren Fragen des Teilkirchenrechtes, des Konkordats- und des Staatskirchenrechtes, besonders Deutschlands und Österreichs, meine Aufmerksamkeit gewidmet. Im Zuge der Kodifikation des ostkirchlichen Rechtes sind inzwischen das Eherecht, das Prozeßrecht, das Vermögensrecht, das Ordensrecht, wichtigere begriffliche Abgrenzungen und zuletzt das Verfassungsrecht in besonderen Gesetzen veröffentlicht worden. Diese Teilkodifikationen lehnen sich weitgehend an den CIC an und laden damit zu rechtsvergleichenden Betrachtungen ein, die jedoch auf das Notwendigste beschränkt werden mußten. Das ostkirchliche Verfassungsrecht, das sich durch die Einrichtung des Patriarchenamtes und die Bewahrung synodaler Elemente von dem Verfassungsrecht der Lateinischen Kirche bedeutsam abhebt, wurde stärker berücksichtigt, weil es zur theologischen Allgemeinbildung gehören dürfte, das Verfassungsrecht der ost-

kirchlichen Gemeinschaften wenigstens in den Grundzügen zu kennen.

Für den ersten Band weise ich besonders hin auf die Darlegungen über den Begriff des Kirchenamtes und die Unterscheidung zwischen äußerem und innerem Bereich. In der Theologie spricht man vielfach von »Amt« in einem Sinne, der mit dem rechtlichen Amts begriff nichts gemein hat. Dies zeigt sich insbesondere in der für die Lehre von den Ämtern Christi und der Kirche grundlegend gewordenen Unterscheidung zwischen Priester-, Lehr- und Hirtenamt. Man ist sich dabei kaum bewußt, daß es sich bei dieser aus der protestantischen Theologie stammenden Dreiteilung um verschiedene Aufgaben und Dienste, aber nicht um Ämter im Rechtssinne handelt. In der gesetzlichen Begriffsbestimmung des Amtes (c. 145 § 1) heißt es, die Übertragung eines Amtes bringe eine Teilhabe an der Kirchengewalt, sei es der Weihe- oder der Hirtengewalt, mit sich. Hier wird ein für das Kirchenamt grundlegender Sachverhalt verkannt; denn das Amt ist eine Einrichtung der Jurisdiktions-, nicht der Weihehierarchie. Die vorgenommene Unterscheidung zwischen Grundämtern, d. h. jenen Ämtern, aus denen sich das Gefüge der kirchlichen Organisationen aufbaut, und Hilfsämtern, deren Zuständigkeitsbereich durch das ihnen jeweils zugeordnete Grundamt bestimmt ist, dürfte geeignet sein, neues Licht in die Grundfragen des kirchlichen Ämterrechtes zu bringen und die Funktion, die der Rechtsfigur des Benefiziums zukommt, zu erhellen.

Ein kurzer Aufriß der begriffsgeschichtlichen Entwicklung der Unterscheidung zwischen äußerem und innerem Bereich macht deutlich, daß es sich hier nicht um den Gegensatz von Rechts- und Wissensbereich, sondern um verschiedene Ebenen handelt, in denen die Kirche tätig wird. Die Trennung zwischen Buß- und Gerichtsverfahren, in dem die Wurzel unseres Begriffspaares liegt, und die spätere Aufgliederung des inneren Bereiches in ein Vorgehen innerhalb des Bußsakramentes haben letztlich nur ein Ziel: die Spannungen zwischen Person und Gemeinschaft auszugleichen oder wenigstens zu mildern. Beide Fora sind Teilgebiete des Rechtsbereiches der Kirche.

Im zweiten Band sind durch die Gesetzgebung Pius' XII. vielfältige Änderungen notwendig geworden. Sie betreffen namentlich das Sakramentenrecht, insbesondere die Neuordnung der Karliturgie und der eucharistischen Nüchternheit. Im Eherecht wurde der Frage nach dem Verhältnis des in c. 1082

geforderten Mindestwissens zu dem in c. 1084 geregelten Rechtsirrtum über das Wesen der Ehe besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Im dritten Band wurde außer einigen Berichtigungen und Ergänzungen namentlich die Problematik des Ehrverlustes in der Kirche näher angegangen. Tatsächlicher und rechtlicher Ehrverlust sind verschiedene Arten einer Strafe. Die Rechtsminderung geht in dem einen Falle von unten und in dem anderen Falle von oben aus und gewinnt ihren Abschluß erst dadurch, daß Haupt und Leib in ihrem Urteil übereinstimmen und dieses gemeinsam vollziehen. Vom Wesensverständnis der Kirche her ist es abwegig, den rechtlichen Ehrverlust in einen äußeren Bezirk der Kirche zu verlagern, der mit der durch Wort und Sakrament begründeten Kirche nichts zu tun hat. Die innere Verwandtschaft mit dem Kirchenbann macht es *de lege ferenda* notwendig, den Ehrverlust unter die Beugestrafen einzureihen.

Papst Johannes XXIII. kündigte in einer Ansprache, die er am 25. Januar 1959 vor den in Rom anwesenden Kardinälen im Kloster St. Paul vor den Mauern gehalten hat, die Abhaltung einer römischen Diözesansynode und eines ökumenischen Konzils an und sprach dabei von einer erwünschten und erwarteten Anpassung des *Codex Iuris Canonici*, welche die synodalen Vorhaben begleiten und krönen soll. Anlaß hierzu gab dem Papst die bevorstehende Veröffentlichung eines *Codex Iuris Canonici* für die Ostkirche. Wie weit dabei die Vorstellungen für eine Anpassung des lateinischen CIC gehen, ist zur Zeit noch nicht abzusehen. Es versteht sich von selbst, daß die in den amtlichen Erklärungen zum CIClat. zu Ausdruck gekommene Rechtsentwicklung in das Gesetzbuch eingebaut wird. Auch die vielseitigen Probleme, die im Zuge der Kodifikation des ostkirchlichen Rechtes aufgetreten sind, dürften einen nachhaltigen Einfluß auf die Anpassung des CIClat. haben. Die Wünsche, die der Kanonist an eine Anpassung des CIClat. zu stellen hat, greifen indessen weit darüber hinaus. Neben einer gründlichen Bereinigung der kirchlichen Rechtssprache und einer besseren Systematik des Gesetzes im Großen wie im Kleinen dürfte die Zeit reif geworden sein, auch grundlegende Fragen des kanonischen Rechtes einer Ordnung zuzuführen, die dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Forschung entspricht.

(Selbstanzeige des Herausgebers)